



GEMEINDE PFARRWERFEN

Dorfwerfen 4
5452 PFARRWERFEN

LAND SALZBURG - BEZIRK SANKT JOHANN IM PONGAU

Telefon 06468/5410

Telefax 06468/5410-15

E-Mail: gemeinde@pfarrwerfen.at

<http://www.gemeinde.pfarrwerfen.at>

Kundmachung

Gemäß § 79 Abs. 1 Salzburger Gemeindeordnung 1994 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass die Gemeindevertretung von Pfarrwerfen in der Sitzung am 12.12.2019 folgende Verordnung beschlossen hat:

Hundehalteverordnung

Auf Grund der Bestimmungen der § 13, §16a, § 17 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes, LGBl. 57/2009 i. d. g. F., wird verordnet:

§ 1

Eine Person, die einen über zwölf Wochen alten Hund hält, hat dies der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen einer Woche ab Beginn der Haltung zu melden.

§ 2

1. Im Gebiet der Gemeinde Pfarrwerfen sind alle Hunde außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundflächen an der Leine zu führen, sodass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist.

2. Erforderlichenfalls kann die Gemeinde mit Bescheid verfügen, dass bestimmte Hunde auch einen Maulkorb zu tragen haben.

§ 3

Ausgenommen von der Leinenpflicht gem. § 2 sind:

- a) Blindenführerhunde
- b) Diensthunde von Sicherheitsbehörden (Polizei, Zoll, Bundesheer etc.), soweit sie sich im Einsatz befinden
- c) Rettungshunde, soweit sie sich im Einsatz befinden
- d) Jagdhunde, soweit sie zur Jagd verwendet werden
- e) wenn ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem gem. lit a) bis d) eingesetzten Hund befindet.
- f) Hunde im Hofbereich (im Hofverband) sowie Herdenschutzhunde eines Landwirtes

§ 4

Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, haben auf öffentlich zugänglichen Grundflächen den Kot ihrer mitgeführten Hunde unverzüglich zu beseitigen.

§ 5

Für die Einhaltung dieser Bestimmungen haben sowohl der Halter als auch der Führer des Hundes Sorge zu tragen.



GEMEINDE PFARRWERFEN

Dorfwerfen 4
5452 PFARRWERFEN

LAND SALZBURG - BEZIRK SANKT JOHANN IM PONGAU

Telefon 06468/5410
Telefax 06468/5410-15
E-Mail: gemeinde@pfarrwerfen.at
<http://www.gemeinde.pfarrwerfen.at>

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 und § 2 dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 26 Abs. 2 Salzburger Landessicherheitsgesetz mit einer Geldstrafe bis zu € 5.000,00 oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu einer Woche bestraft. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 26 Abs. 2 Salzburger Landessicherheitsgesetz mit einer Geldstrafe bis zu € 10.000,00 oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft. Ein Tier, das den Gegenstand einer solchen Verwaltungsübertretung bildet, kann für verfallen erklärt werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Gemeindevertretung Pfarrwerfen am 14.05.2002 beschlossene Hundehaltungsverordnung außer Kraft.

Pfarrwerfen am 13.12.2019



Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:

Bernhard Weiß